



Coronakrise - Mandanteninformation

Stand 18. März 2020

Autoren Michael Rheinbay, Daniel Wernicke, Alexander Tockuss, Dr. Anke Thiedemann

Schutzschild für Beschäftigte und Unternehmen, Vertragliche Vorsorge

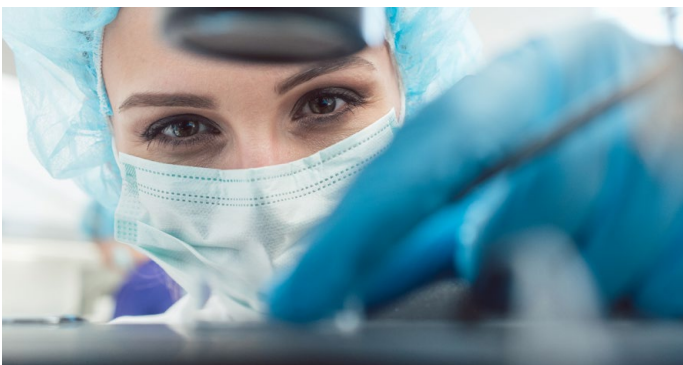
Kurzarbeitergeld rückwirkend zum 1. März flexibilisiert

Es gibt erhebliche Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld:

- Nur noch 10 Prozent der Beschäftigten müssen betroffen sein (bislang 30%).
- Sozialversicherungsbeiträge, die Arbeitgeber bei Kurzarbeit bezahlen müssen, werden in voller Höhe erstattet.
- Bis auf Weiteres wird nicht mehr der Aufbau negativer Arbeitszeitkonten verlangt, auch wenn dies in Vereinbarungen zu Arbeitszeitschwankungen für den Betrieb vorgesehen ist.
- Kurzarbeitergeld ist auch für Beschäftigte in Zeitarbeit möglich.

Diese Erleichterungen werden rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft treten und auch rückwirkend ausbezahlt. Arbeitgeber können also schon heute die verbesserte Kurzarbeit beantragen.

Mehr dazu: [Information zum Arbeitsrecht](#)



Steuerliche Liquiditätshilfe für Unternehmen

- Bereits fällige Steuern auf Unternehmensgewinne vergangener Geschäftsjahre können unter erleichterten Voraussetzungen zinslos gestundet werden. Die Finanzbehörden können Steuern stunden, wenn die Einziehung eine erhebliche Härte darstellen würde. Die Finanzverwaltung wird angewiesen, dabei keine strengen Anforderungen zu stellen.
- Steuervorauszahlungen auf die Gewinne des laufenden Geschäftsjahres können leichter angepasst werden. Sobald klar ist, dass die Gewinne im laufenden Jahr voraussichtlich geringer sein werden, werden die Steuervorauszahlungen unkompliziert und schnell herabgesetzt.
- Auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) und Säumniszuschläge wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Coronavirus betroffen ist.

Das Bundesfinanzministerium hat diese Maßnahmen angestoßen. Die konkrete Ausgestaltung ist Sache der Bundesländer.

Bayern hat die vereinfachten Musteranträge bereits veröffentlicht:

https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/download.php?url=LfSt/./Informationen/Formulare/Steuerzahlung/Steuererleichterungen_aufgrund_der_Auswirkungen_des_Coronavirus.pdf

Wir informieren Sie über die aktuellen Entwicklungen.

Milliarden-Schutzschild für Betriebe und Unternehmen

Die bestehenden Programme für Liquiditätshilfen werden ausgeweitet. Dies betrifft:

- KfW Unternehmerkredit (Bestandsunternehmen)
- ERP-Gründerkredit - Universell (für junge Unternehmen unter 5 Jahren)
- KfW-Sonderprogramm

Die Risikoübernahme (sog. Haftungsfreistellung) durch die KfW als Staatsbank wird auf bis zu 80 % erhöht. Auch Großunternehmen bis zu einem Umsatz von 2 Mrd. € (bisher 500 Mio. €) werden einbezogen. Für Unternehmen bis 5 Mrd. € wird der KfW-Kredit für Wachstum verbessert mit einer Risikoübernahme bis zu 70%.

Für die Bürgschaftsbanken der Länder werden die Rahmenbedingungen für Ausfallbürgschaften erweitert:

- Anhebung der Bürgschaftsobergrenze auf 2,5 Mio. € (bisher 1,25 Mio. €)
- höhere Risikoübernahme des Bundes durch Rückbürgschaften
- Beschleunigung des Entscheidungsprozesses

Neben diesen erweiterten Programmen gibt es weitere Möglichkeiten zur Verbesserung der Liquidität im Rahmen bestehender Kreditprogramme.

Achtung: Bei allen Maßnahmen handelt es sich um Kredite, die den klassischen Kreditbearbeitungsprozess durchlaufen müssen. Hierzu benötigt ihr Finanzierungspartner wie etwa Ihre Hausbank die typischen Unterlagen wie Jahresabschlüsse, aktuelle betriebswirtschaftliche Daten sowie Ertrags- und Liquiditätsplanungen.

Lieferverträge prüfen und gegebenenfalls anpassen

Unternehmen sorgen sich aktuell vor allem um die Erfüllung der eigenen Lieferverpflichtungen gegenüber den Kunden. Bei Lieferverzögerungen drohen Schadensersatzforderungen. Viele haben sich zudem vertraglich zur Zahlung pauschaler Vertragsstrafen verpflichtet, wenn nicht termingerecht geliefert wird.

Betroffene Unternehmen fragen sich, ob sie bzw. ihre Vertragspartner bestehende Lieferverträge erfüllen müssen, obwohl sie für die Einschränkung ihrer Lieferfähigkeit infolge der Coronakrise nichts können, und ob sie sich deshalb schadensersatzpflichtig machen.

Um hier Klarheit zu schaffen, muss zunächst geprüft werden, ob den vertraglichen Vereinbarungen deutsches oder ein anderes Recht zu Grunde gelegt wurde, ob der Vertrag eine Klausel wegen höherer Gewalt (Force-Majeure-Klausel) enthält und welchen genauen Inhalt diese Klausel hat.

Der Ausbruch des Coronavirus ist eine Epidemie und damit grundsätzlich ein Fall höherer Gewalt, kann also zur Anwendung einer wirksam vereinbarten Force-Majeure-Klausel führen. Anderenfalls kommen die gesetzlichen Regelungen zum Tragen.



Wir empfehlen jedem Unternehmen, das von der Krise betroffen ist:

- Wenn für Sie in der nächsten Zeit Kurzarbeitergeld in Frage kommt: Bereiten Sie die Unterlagen für die Beantragung, insbesondere die „Anzeige über den Arbeitsausfall“ vor und machen Sie sich mit den Antragsformularen vertraut:
www.arbeitsagentur.de/unternehmen/download-center-unternehmen > Finanzielle Hilfen | Kurzarbeitergeld
- Wenn Sie einen Rückgang Ihres Gewinns erwarten oder wenn unmittelbar Steuerzahlungen anstehen, die Ihre Liquidität übermäßig belasten: Informieren Sie Ihren Steuerberater wegen Herabsetzung der Steuervorauszahlungen bzw. möglichen Steuerstundungen.
- Erstellen Sie - sofern nicht bereits vorhanden - eine Unternehmensplanung, aus der sich der Kapitalbedarf ergibt. Diese benötigen Sie als Grundlage für die Beantragung von Fördermitteln und auch als Entscheidungshilfe für Ihr eigenes Krisenmanagement.
- Prüfen Sie Ihre Corona bedrohten Lieferverträge im Hinblick auf wirksame Force-Majeure-Klauseln.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Beantragung von Kurzarbeitergeld, bei Anträgen an das Finanzamt, bei der Beschaffung von Fördermitteln wie auch bei der effektiven Gestaltung von Lieferverträgen. Bitte wenden Sie sich an Ihren RWT-Berater oder an einen der Experten.

Arbeitsrecht



Michael Rheinbay

Rechtsanwalt · Fachanwalt für Arbeitsrecht
+49 7121 489 318
michael.rheinbay@rwt-gruppe.de

Finanzierung



Alexander Tockuss

Diplom-Betriebswirt (FH)
+49 7121 489 519
alexander.tockuss@rwt-gruppe.de

Steuerrecht



Daniel Wernicke, LL.M.

Rechtsanwalt · Steuerberater ·
Fachberater für Internationales Steuerrecht
+49 711 319400-164
daniel.wernicke@rwt-gruppe.de

Vertragsrecht



Dr. Anke Thiedemann, LL.M.

Rechtsanwältin · Fachanwältin für
Gewerblichen Rechtsschutz,
Fachanwältin für IT-Recht
+49 7121 489 251
anke.thiedemann@rwt-gruppe.de